

# **Satzung des SV Hohendodeleben e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „SV Hohendodeleben e.V.“.  
Er ist im Vereinsregister unter der **Nr. 69133** eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Hohendodeleben.

## **§ 2 Zweck**

Der SV Hohendodeleben e.V. sieht sich in der Tradition der deutschen Turn- und Sportbewegung und des gegründeten ersten Hohendodeleber Arbeiterturnvereins. Er ist der Rechtsnachfolger des in der ehemaligen DDR gegründeten BSG „Traktor“ Hohendodeleben.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten-, Kinder- und Jugendsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der SV Hohendodeleben e.V. ist offen für alle sportinteressierten Frauen, Männer, Jugendlichen und Kinder, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ihrem Wohnsitz, ihrer Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung. Er verschließt sich solchen Bürgern, die faschistische, rassistische oder andere verabscheuungswürdige Ziele verfolgen.

Der SV Hohendodeleben e. V. organisiert den Sport für seine Mitglieder und andere sportinteressierten Bürger in seinen Abteilungen und bei öffentlichen sportlichen Veranstaltungen.

Der SV Hohendodeleben e. V. verwirklicht die sportliche Betätigung in den Bereichen des Wettkampfsports, des Volkssports und der Förderung sportlicher Talente.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche, volljährige Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Ordentliche Mitglieder sind:

- aktive Mitglieder,
- passive Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte und Kenntnisnahme der Satzung.

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Tod des Mitgliedes,
- b. durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an ein Vorstandmitglied oder die Mitgliederversammlung, sie ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
- c. durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen.

Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang, schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden.

Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von seinem Berufungsrecht innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluss.

## **§ 6 Die Organe des Vereins**

1. Der Vorstand,
2. der erweiterte Vorstand,
3. die Beschwerdekommision,
4. die Mitgliederversammlung,
5. die Revisionskommission.

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter,
- dem Kassenwart.

Dem Vorstand obliegen die Führung und Verwaltung des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandmitglieder vertreten. Der Vorstand im juristischen Sinn setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassenwart.

Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.

## **§ 8 Der erweiterte Vorstand**

Zum erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes Funktionäre aus allen Sektionen des Vereins.

Der erweiterte Vorstand hat grundsätzlich beratende Funktion.

## **§ 9 Die Beschwerdekommision**

Zur Wahrung der inneren Ordnung des Vereins ist durch die Mitgliederversammlung eine Beschwerdekommision zu wählen.

Die Beschwerdekommision besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Mitglieder der Beschwerdekommision müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied aus, muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

Die Beschwerdekommision hat die Aufgabe, die Rechte und Pflichten der Mitglieder zu wahren, die Beschwerden der Mitglieder über die Entscheidungen des Vorstandes zu bearbeiten und den Vorstand in Satzungs- und Rechtsangelegenheiten zu unterstützen.

Die Beschwerdekommision wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des SV Hohendodeleben e. V. Sie wird einmal im Jahr durch Aushänge und mündliche Einladungen einberufen. Die Aushänge und mündlichen Einladungen müssen spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin angebracht bzw. ausgesprochen sein. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können fristgemäß durch den Vorstand oder durch die Beschwerdekommision einberufen werden.

Die Wahlversammlung wird in Form einer Mitgliederversammlung durchgeführt. Sie wird alle 2 Jahre einberufen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf dieser Veranstaltung werden der Vorstand, der erweiterte Vorstand, die Beschwerdekommision sowie die Revisionskommision gewählt. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, was von 2 Vorstandsmitgliedern auf seine Richtigkeit gegengezeichnet werden muss.

## **§ 11 Die Revisionskommision**

Die Revisionskommision wird für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionskommision hat die Pflicht und das Recht, die Kasse innerhalb eines Jahres mindestens 2 Mal zu prüfen.

Über die Ergebnisse der Kassenprüfung besteht Informationspflicht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Fälligkeit sind die Monate Februar und August eines jeden Jahres.

Weiterhin wird festgelegt, dass mit Beginn einer Mitgliedschaft eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben wird. Über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, die Kassenordnung ohne Rücksprache mit der Mitgliederversammlung zu beschließen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt zu hören.

Bei Auflösung des Vereins muss allen Mitgliedern die Möglichkeit der Stimmabgabe gegeben werden. Dazu ist eine Mitgliederversammlung 3 Wochen nach Anzeige vom Finanzamt einzuberufen.

Verhinderten Mitgliedern ist die Möglichkeit der Abstimmung per Brief innerhalb dieses Zeitraumes zu ermöglichen. Die Auflösung des Vereins ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich.

Bei Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks des Vereins fällt das Vermögen an die Kommune Hohendodeleben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 14.03.2008 in Kraft.